

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.1997

Geschäftszahl

96/05/0042

Rechtssatz

Eine Befestigung durch einen Belag mit Rasengittersteinen steht der gärtnerischen Gestaltung iSd § 79 Abs 6 Wr BauO nicht entgegen.